staaten erleichtern. In welchem Umfang sich die Zuwanderung dieser Fachkräfte erhöhen wird, hängt insbesondere davon ab, wie sich Stellenangebote und Nachfrage entwickeln und die Unternehmen und die ausländischen Ingenieurinnen und Ingenieure von den Erleichterungen Gebrauch machen werden. Im Juli 2007 waren den Arbeitsagenturen 6 240 offene Stellen für Maschinen- und Fahrzeugbauingenieure sowie 2 940 offene Stellen für Elektroingenieure gemeldet.

5. Abgeordneter
Peter
Hettlich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchen Branchen bundesweit oder regional beschränkt liegen – bezogen auf die Festsetzung von Mindestlöhnen – die Voraussetzungen zur Anwendung des § 1 Abs. 2 MiArbG vor, also dass der gewerkschaftliche Organisationsgrad unter 50 Prozent liegt, dass kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag aber dafür ein Regelungsbedürfnis zur Befriedigung der notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2007

Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (MiArbG) nennt Voraussetzungen, die für eine staatliche Festlegung von Entgelten vorliegen müssen. Diese Voraussetzungen erklären sich aus der Nachkriegszeit, als die tarifautonome Gestaltung der Arbeitsbeziehungen noch in den Anfängen steckte. Vor diesem Hintergrund ist die Voraussetzung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a MiArbG zu verstehen, wonach für den Wirtschaftszweig oder die Beschäftigungsart überhaupt keine Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern bestehen dürfen oder diese nur eine Minderheit der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber umfassen, wobei unter Minderheit keine mathematische Minderheit verstanden wurde. Sie war für einige Wirtschaftszweige gedacht, für die damals noch keine oder keine bedeutenden Verbände bestanden. Aufgrund des sich alsbald etablierenden Tarifvertragssystems entwickelte sich in der Folgezeit das die Arbeitswelt prägende System der Flächentarifverträge.

Weiter setzt das MiArbG nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b voraus, dass die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen zur Befriedigung der notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer erforderlich erscheint. Den notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Arbeitnehmer wird heute – im Gegensatz zur Entstehungszeit des Gesetzes – durch ein System staatlicher Transferleistungen sowie einen gesetzlichen Mindestschutz z. B. durch das Arbeitszeitgesetz, das Bundesurlaubsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Kündigungsschutzgesetz Rechnung getragen.

Aufgrund der dargestellten Gegebenheiten wurde das MiArbG bislang nicht angewendet.

6. Abgeordneter
Peter
Hettlich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat das hierfür allein zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales bisher weder gemäß § 2 MiArbG einen paritätisch mit Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände besetzten Hauptausschuss für Mindestarbeitsbedingungen, der im Einvernehmen mit dem Ministerium Wirtschaftszweige oder Beschäftigungsarten für die Mindestlöhne zu erlassen sind, definiert noch gemäß § 4 MiArbG entsprechend zusammengesetzte Fachausschüsse, die die Mindestlöhne festsetzen, errichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2007

Da das MiArbG bislang nicht angewendet wurde, sind die im MiArbG vorgesehenen Ausschüsse nicht errichtet worden.

7. Abgeordneter
Peter
Hettlich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Weise und wann beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in dieser Hinsicht tätig zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. September 2007

Der Koalitionsausschuss hat sich am 18. Juni 2007 darauf verständigt, das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen gangbar zu machen und auf einen aktuellen Stand zu bringen. Ein Hauptausschuss, der feststellen soll, ob Mindestlöhne als Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden müssen, soll dauerhaft eingerichtet werden.

8. Abgeordnete
Cornelia
Hirsch
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nicht für die Glaubwürdigkeit der Initiative Fair Company spricht, die in ihren Richtlinien eine "adäquate Vergütung" bei Praktika fordert, dass der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, dort die Schirmherrschaft innehat, in dessen Bundesministerium Praktikantinnen und Praktikanten nach wie vor keine Vergütung gewährt wird (bitte mit Begründung)?

Antwort des Staatssekretärs Karl-Josef Wasserhövel vom 28. August 2007

Die Bundesregierung teilt die in der Frage geäußerte Ansicht nicht.